

EIGNUNGSPRÜFUNGS- ORDNUNG

HfMDK

Dritte Änderung der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 12.12.2022

Änderungssatzung vom 18.12.2023

Amtliche Bekanntmachungen
der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main

Veröffentlichungsnummer: 144/2024

In Kraft getreten am: 11.01.2024

Dritte Änderung der Eignungsprüfungsordnung vom 22.12.2022

Der Senat der HfMDK hat am 18.12.2023 die nachfolgende Änderung der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 22.12.2022 beschlossen.

Artikel 1

1. In der Anlage Nr. 5 werden der Studiengangstitel, die Beurteilungskriterien der Vorauswahl und die Regelungen für Dirigieren geändert:

Bachelorstudiengang ~~Künstlerische Instrumentalausbildung~~ Ausbildung Musik

Studienbeginn	Wintersemester
Zulassungsvoraussetzungen	
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	s. § 3
Besondere Zulassungsvoraussetzungen	keine
Nachweis von Sprachkenntnissen	Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Insofern keine Ausnahme zur Nachweispflicht gemäß § 7 besteht, ist der Nachweis durch eines der folgenden Sprachzertifikate zu erbringen: a) TestDaF Niveaustufe 3 oder b) Zertifikat B1 (GER) oder c) DSH-Prüfung, Stufe I oder d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe.
Vorauswahl	
Gibt es eine Vorauswahl gem. § 12?	Ggf. ja, abhängig vom künstlerischen Hauptfach
Anforderungen der Vorauswahl	Ggf. sind mehrere audiovisuelle Aufnahmen einzureichen. Die detaillierten Anforderungen werden rechtzeitig vor Beginn des Bewerbungszeitraums auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.
Bewertung der Vorauswahl/ Beurteilungskriterien	Die Vorauswahl wird mit bestanden / nicht bestanden bewertet. <u>Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll künstlerisch-technisches Potential, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden und die Fähigkeit zu gestalterischem Vermögen nachweisen. Bewertet werden instrumentale Fortigkeiten, eine stilistisch angemessene Gestaltung, persönliche Aussagefähigkeit</u>
Anforderungen der Eignungsprüfung	
Für instrumentale Hauptfächer:	
Die Hauptfachprüfung besteht aus einem Vortrag im instrumentalen Hauptfach (Dauer: ca. 10-20 Minuten).	

Die Auswahl und Vortragsreihenfolge einzelner Stücke und Sätze aus dem vorbereiteten Programm legt die Prüfungskommission fest

Die Pflichtfachprüfungen umfassen

- a) einen schriftlichen Hörfähigkeitstest (Dauer: ca. 60 Minuten),
- b) einen schriftlichen Test in Musiktheorie (Dauer: ca. 90 Minuten) und
- c) ggf. einen Vortrag im instrumentalen Pflichtfach (Dauer: ca. 10 Minuten).

Für alle Instrumentalfächer, ausgenommen Gitarre, Laute, Orgel, Klavier und Cembalo, ist eine Prüfung im Fach Klavier Pflicht. Bei Hauptfach Viola da Gamba oder Blockflöte ist eine Prüfung im Fach Klavier oder Cembalo Pflicht. Bei den Instrumentalfächern Gitarre, Laute und Cembalo kann statt des Pflichtfachs Klavier ein Melodieinstrument oder Gesang als Pflichtfach gewählt werden, für das jedoch keine Eignungsprüfung zu absolvieren ist.

Im Pflichtfach Klavier oder Melodieinstrument sind jeweils zwei Stücke aus unterschiedlichen Stilepochen vorzutragen.

Für Orchesterdirigieren:

Die Eignungsprüfung umfasst eine Prüfung im Hauptfach Dirigieren (ca. 10-20 Minuten), einem künstlerischen Vortrag auf einem Hauptinstrument oder Gesang (ca. 10 Minuten).

sowie folgende Pflichtfachprüfungen:

- a) einen schriftlichen Hörfähigkeitstest (Dauer: ca. 60 Minuten)
- b) einen schriftlichen Test in Musiktheorie (Dauer: ca. 90 Minuten)
- c) vorbereitetes Partiturspiel, Vom-Blatt-Spiel und Vom-Blatt-Gesang (ca. 10-15 Minuten).

Die spezifischen Anforderungen aller Prüfungsteile sind den aktuellen Angaben auf der Webseite des Studiengangs zu entnehmen.

Beurteilungskriterien

Instrumentales Hauptfach:

Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll instrumentale Fertigkeiten, stilistisch angemessene Gestaltung und persönliche Aussagefähigkeit nachweisen

Orchesterdirigieren:

stabile Körperhaltung, klares Dirigierschema, rhythmische Sicherheit, gutes Gehör, nonverbale Kommunikation, klare musikalische Vorstellungen, Aussagekraft und Durchsetzungsfähigkeit.

Dirigieren:

Künstlerische und dirigentische Ausdrucksfähigkeit, sehr gutes Gehör und fortgeschrittene Kenntnis in Musiktheorie, ausgeprägte Klangvorstellung einer Partitur, Grundkenntnisse im Transponieren und in alten Schlüsseln

Hörfähigkeit:

Beim Hörfähigkeitstest hat die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit nachzuweisen, elementare rhythmische, melodische, harmonische, polyphonische und formale Zusammenhänge hörend zu erkennen und aufzuschreiben (vgl. Mustertest).

Musiktheorie:

In einer Klausur (Dauer ca. 90 Minuten) hat die Bewerberin oder der Bewerber nachzuweisen, dass sie oder er über die Fähigkeit verfügt, grundlegende Aspekte der Musik (Intervalle, Akkorde, Kadenz, Harmonisierung, elementare Satzregeln, Kommentieren eines Musikstücks unter Berücksichtigung der Form, der Instrumente und Instrumentation, der Satztechnik, des Charakters und der historisch-stilistischen Einordnung) zu benennen und anzuwenden.

Instrumentales Pflichtfach: Grundkenntnisse im mehrstimmigen Spiel, harmonisches Verständnis, instrumentale Basisfertigkeiten
Bewertung der Eignungsprüfung
Es gilt § 14. Im Falle instrumentaler Hauptfächer kann die Zulassung auch erfolgen, wenn im Hauptfach mindestens 13 Punkte und in einem oder mehreren Pflichtfächern weniger als 13 Punkte, jedoch in allen Pflichtfächern mindestens 8 Punkte erreicht werden. In diesem Fall erfolgt die Immatrikulation unter Vorbehalt nach § 60 HessHG Abs. 4 Satz 2. Der Vorbehalt ist erledigt, wenn die Pflichtfachprüfungen, die mit weniger als 13 Punkten bewertet wurden, innerhalb der ersten beiden Semester nach Immatrikulation nachgeholt und erfolgreich (mit mindestens 13 Punkten) absolviert werden. Bei Bewerbungen im Fach Ochrester Dirigieren ist eine Zulassung nur möglich, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind. Eine Zulassung ist auch ohne Hochschulzugangsberechtigung möglich, wenn die Prüfung im Hauptfach Dirigieren mit mindestens 19 Punkten bewertet wurde.

2. In der Anlage Nr. 19 werden der Studiengangstitel, die Beurteilungskriterien der Vorauswahl und die Regelungen für Dirigieren geändert:

Masterstudiengang ~~Künstlerische Instrumentalausbildung~~ Ausbildung Musik

Studienbeginn	Wintersemester
Zulassungsvoraussetzungen:	
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	s. § 4
Besondere Zulassungsvoraussetzungen	Der erste Abschluss gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 2 wird im jeweiligen instrumentalen Hauptfach vorausgesetzt. Für den Zugang zum MA KIA KAM mit Hauptfach Chorleitung <u>Dirigieren</u> können auch Studierende mit fachlich verwandten Abschlüssen in Schul- oder Kirchenmusik (polyvalent) zugelassen werden.
Nachweis von Sprachkenntnissen	Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Insofern keine Ausnahme von der Nachweispflicht gemäß § 7 besteht, ist der Nachweis durch eines der folgenden Sprachzertifikate zu erbringen: a) TestDaF Niveaustufe 3 oder b) Zertifikat B1 (GER) oder c) DSH-Prüfung, Stufe I oder d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe.
Vorauswahl	
Gibt es eine Vorauswahl gem. § 12?	Ggf. ja, abhängig vom künstlerischen Hauptfach
Anforderungen der Vorauswahl	Ggf. sind mehrere audiovisuelle Aufnahmen einzureichen. Die detaillierten Anforderungen werden rechtzeitig vor Beginn des Bewerbungszeitraums auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

Bewertung der Vorauswahl/ Beurteilungskriterien	Die Vorauswahl wird mit bestanden / nicht bestanden bewertet. Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll künstlerisch-technisches Können, <u>differenzierte</u> Interpretationsfähigkeit, <u>adäquates</u> Stilempfinden und <u>eigenständiges</u> gestalterisches Vermögen nachweisen.
Anforderungen der Eignungsprüfung	
<p>Für instrumentale Hauptfächer:</p> <p>Die Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung im jeweiligen instrumentalen Hauptfach (Vorspiel, Dauer: ca. 10 – 20 Minuten).</p> <p>Die Auswahl und Vortragsreihenfolge einzelner Stücke und Sätze aus dem vorbereiteten Programm legt die Prüfungskommission fest.</p> <p>Die jeweiligen spezifischen Anforderungen inkl. des vorab einzureichenden Programms sind der Website des Studiengangs zu entnehmen.</p> <p>Für Chorleitung:</p> <p>Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Runde: Dirigieren (vorbereitet) und Gehörbildung mündlich, ca. 15 Minuten. 2. Runde: Gesang, Klavier- und Klavierauszugspiel, Partiturspiel inkl. vorbereiteter Chorpartitur, ca. 20 Minuten. 3. Runde: Probe mit einem Hochschulensemble (i.d.R. Kammerchor), ca. 20 Minuten. <p>Für Dirigieren:</p> <p>Die Eignungsprüfung umfasst drei Runden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Runde: Dirigieren (vorbereitet) und Gehörbildungstest mündlich (ca. 20 Minuten)</u> 2. <u>Runde: Hauptinstrument, Gesang und Partiturspiel (ca. 20 Minuten)</u> 3. <u>Runde: Probe mit einem instrumentalen (bei Schwerpunkt Orchesterdirigieren) oder vokalen (Schwerpunkt Chordirigieren) Ensemble, das von der Hochschule gestellt wird (ca. 20 Minuten)</u> <p>Die jeweiligen spezifischen Anforderungen sind der Website des Studiengangs zu entnehmen.</p>	
Beurteilungskriterien	
<p>In der praktischen Prüfung soll die Bewerberin bzw. der Bewerber künstlerisch-technisches Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen nachweisen.</p> <p>Für Chorleitung sollen zudem stabile Körperhaltung, klare Dirigierschemata mit vokaler Linien- und Atemführung, gute verbale und nonverbale Kommunikation sowie Durchsetzungsfähigkeit (im Dirigat und in der Probe), rhythmische Sicherheit, fortgeschrittene Hörfähigkeit und Gesangstechnik nachgewiesen werden.</p> <p><u>Für Dirigieren sollen darüber hinaus gute verbale und nonverbale Kommunikation, sehr gutes Gehör sowie fortgeschrittene Kenntnis in Musiktheorie, sowie (bei Schwerpunkt Chorleitung) Gesangstechnik nachgewiesen werden.</u></p>	

Bewertung der Eignungsprüfung	
<p>Es gilt § 14. Für Chorleitung <u>Dirigieren</u> gilt: Die Zulassung zur jeweils nächsten Runde setzt das Bestehen der vorigen Runde voraus. Das Endergebnis errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilprüfungen.</p>	

3. Es wird eine Anlage für den neuen Studiengang MA Gesang Musiktheater als Anlage Nr. 11 ergänzt:

Masterstudiengang Gesang Musiktheater

Studienbeginn	Wintersemester
Zulassungsvoraussetzungen	
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	s. § 4
Besondere Zulassungsvoraussetzungen	Der erste Abschluss gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 2 wird im Hauptfach Gesang vorausgesetzt oder muss diesem vergleichbar sein.
Nachweis von Sprachkenntnissen	<p>Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Insofern keine Ausnahme von der Nachweispflicht gemäß § 7 besteht, ist der Nachweis durch eines der folgenden Sprachzertifikate zu erbringen:</p> <p>a) TestDaF Niveaustufe 3 oder b) Zertifikat B2 (GER) oder c) DSH-Prüfung, Stufe I oder d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe.</p> <p>Die Sprachzertifikate sind bis spätestens 15.09. des Jahres im Studiensekretariat einzureichen.</p>
Vorauswahl	
Gibt es eine Vorauswahl gem. § 12?	Ja
Anforderungen der Vorauswahl	Es sind mehrere audiovisuelle Aufnahmen mit szenischem Vorgang einzureichen ebenso eine audiovisuelle Aufnahme mit Motivationsbegründung. Die detaillierten Anforderungen werden rechtzeitig vor Beginn des Bewerbungszeitraums auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.
Bewertung der Vorauswahl/ Beurteilungskriterien	<p>bestanden / nicht bestanden Bewertung: Abstimmung durch die Kommissionsmitglieder (2, 1 oder 0 Punkte können pro Bewertenden gegeben werden), Weiterleitung in die Präsenz-Runde (siehe Eignungsprüfung) bei gleich viel Punkten wie Anzahl der Abstimmenden (also z.B. 7 Punkte bei 7 Kommissionsmitgliedern) Kriterien: Herausragendes Stimmmaterial, Bühnenpräsenz, szenisch-dramatischer Ausdruckswille, versierter technischer Umgang mit der Stimme, deutlich erkennbare Musikalität, Intonation, Rhythmusicherheit, Ausdruck und ausgeprägte Sängerpersönlichkeit</p>

Anforderungen der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung besteht nach Bestehen der Videovorauswahl aus zwei praktischen Teilen (Dauer: 1. ca. 10 Minuten, 2. ca. 25 min). Voraussetzung zur Zulassung zum 2. Teil ist das Bestehen des 1. Teils. In jedem Teil wird aus dem eingereichten Repertoire von der Kommission ausgewählt. Übungen oder Improvisationen sowie ein Gespräch finden nach Maßgabe der Prüfungskommission statt.

Die Auswahl und Vortragsreihenfolge einzelner Stücke und Sätze aus dem vorbereiteten Programm legt die Prüfungskommission fest.

Die spezifischen Anforderungen aller Prüfungsteile sind den aktuellen Angaben auf der Webseite des Studiengangs zu entnehmen.

Beurteilungskriterien

Kriterien:

Herausragendes Stimmmaterial und Bühnenpräsenz, spielerischer Ausdruckswille, Wille sich darstellerisch und bühnenwirksam auszudrücken, muss erkennbar sein, Partnerspiel und Achtsamkeit auf den Partner, versierter technischer Umgang mit der Stimme, deutlich erkennbare Musikalität, Intonation, Rhythmusicherheit, Ausdruck und ausgeprägte Sängerpersönlichkeit; – eine spezifische Eignung für die Bühne ist das maßgebliche Entscheidungskriterium.

Bewertung der Eignungsprüfung

Es gilt § 14.

Bewertung:

1. Runde: Abstimmung durch die Kommissionsmitglieder (2, 1 oder 0 Punkte können pro Bewertenden gegeben werden), Weiterleitung in die 2. Runde bei Anzahl der Abstimmenden +2

2. Runde: Abstimmung durch die Kommissionsmitglieder: nach den Kriterien werden Punkte bis 25 vergeben. Der rechnerische Durchschnitt dieser Punktvergabe der Kommissionsmitglieder ergibt das Ergebnis der Eignungsprüfung. Diese ist ab 13 Punkten bestanden.

13-16 befriedigend

17-20 gut

21-24 sehr gut

25 herausragend

Es wird nach Aktenlage (Studienleistungen aus dem/den bisherigen Studiengängen) geprüft, ob Italienischkenntnisse in ausreichendem Maße vorhanden sind. Falls nicht, kann die Prüfungskommission eine Verpflichtung zur Belegung weiterer Italienischkurse im Rahmen des Wahlbereichs aussprechen.

Ebenso wird eingeschätzt, ob genügend künstlerische Ausdrucksfähigkeit in der deutschen Sprache vorherrscht. Dementsprechend werden die Bewerber*innen zu einem Kurs mit Fokus auf deutsche Aussprache eingeteilt. Für Nichtmuttersprachler*innen ist der Besuch eines Sprachkurses mit Fokus auf Aussprache und künstlerischen Ausdruck im Wahlbereich obligatorisch.

Es wird bewertet, ob die szenisch-handwerklichen Voraussetzungen für die Anforderungen des MA ausreichen. Der Besuch eines szenischen Kurses im 1. Sem wird danach verpflichtend im Wahlfach zugewiesen/eingeteilt.

4. Die Nummerierung der nachfolgenden Anlagen wird entsprechend angepasst.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in Kraft.

Frankfurt am Main, den 09.01.2024

gez.

Prof. Elmar Fulda

Präsident der

Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main